

Geschäftsbedingungen

1. Aufgrund des erteilten Auftrages ist die Mitwohnagentur Ute Westerhoff Koenigswinter vom Mietinteressenten als Auftraggeber mit dem Nachweis von Gelegenheiten zum Abschluss von Mietvertraegen ueber voruebergehend anmietbaren Wohnraum beauftragt. Der Nachweis kann in jeder Form, auch telefonisch, gegenueber Mietinteressenten gefuehrt werden. Der Mietinteressent hat keinen Anspruch darauf, dass Gelegenheiten ausschliesslich ihm nachgewiesen, also nicht auch anderen Mietinteressenten bekanntgegeben werden.

2. Bis zur erfolgreichen Vermittlung (Abschluss des Miet- bzw. Wohnraumueberlassungsvertrages) sind die Leistungen der Mitwohnagentur gebuehrenfrei.

3. Bei Erfolg der Taetigkeit der Mitwohnagentur hat der Mietinteressent eine Vermittlungsgebuehr (Courtage) zu zahlen. Die Vermittlungsgebuehr ist, auch wenn das Mietverhaeltnis erst zu einem spaeteren Zeitpunkt beginnt, mit Abschluss des Mietvertrages zur Zahlung faellig. Der Abschluss eines muendlichen Mietvertrages steht dem Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages gleich. Die Hoehe der Vermittlungsgebuehr errechnet sich aus Mietdauer und Mietpreis. Die voraussichtliche Mietdauer bestimmt sich nach dem vom Vermieter angegebenen, von der Mitwohnagentur weitergegebenen und vom Mietinteressenten bei Auftragserteilung gewuenschten Zeitraum. Der Mietpreis ist der Betrag, den der Anbieter/Vermieter gegenueber der Mitwohnzentrale als Monatsmiete angegeben hat (sei es in Form einer Kalt-, Bruttokalt-, Warm- oder Pauschalmiete). Die Vermittlungsgebuehr staffelt sich je nach Laenge der Mietdauer wie folgt:

bis 1 Monat	25%
bis 2 Monate	40%
bis 3 Monate	55%
bis 4 Monate	70%
bis 5 Monate	85%
bis 6 Monate	100%
bis 7 Monate	110%
bis 8 Monate	120%
bis 9 Monate	130%
bis 10 Monate	135%
bei laengerer Zeitdauer	150%

Der Provisionssatz von 150 % ist das Maximum und gilt auch fuer den Abschluss von Mietvertraegen auf unbestimmte Dauer. Die Berechnung der Vermittlungsgebuehr versteht sich jeweils zuzueglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Verlaengerungen der Monats-Mietdauer ueber die vereinbarte Zeit hinaus bedingen eine Nachberechnung der Provision bis zu einem Hoechstsatz von 1 Jahr. Danach ist der Vermittlungsauftrag abgeschlossen.

5. Der Mietinteressent verpflichtet sich, die Agentur unverzueglich, spaetestens innerhalb von zwei Tagen, zu informieren, wenn ein Vertrag zustande gekommen ist. Verschweigt der Mietinteressent,

dass ein Vertrag zustande gekommen ist, so werden Schadensersatzforderungen in Hoehe der anfallenden Recherchen geltend gemacht.

6. Der Mietinteressent verpflichtet sich, die Nachweise vertraulich zu behandeln. Gibt der Mietinteressent die Nachweise an dritte Personen weiter, so haftet er fuer die entgangene Vermittlungsgebuehr, wenn aufgrund dieser Weitergabe anderweitige Vertragsabschluesse zustande kommen.

7. Sind dem Mietinteressenten die Adressen von angebotenen Objekten bereits bekannt, so hat er dies unverzueglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

8. Der Mietinteressent wird alle sich aus dem von ihm mit dem Vermieter abgeschlossenen Vertrag ergebenden Leistungen wie Miete, Mietkaution, Verpflichtung zur Endreinigung und dergl. unmittelbar an den Vermieter erbringen. Zur Entgegennahme bzw. Ueberwachung solcher Leistungen ist die Mitwohnagentur nur in den Faellen berechtigt, in welchen sie den Mietinteressenten eine schriftliche Vollmacht des Vermieters vorgelegt hat, aus der sich die Ermaechtigung fuer die Entgegennahme bzw. Ueberwachung solcher Leistungen fuer den Vermieter ergibt. Fuer die Erfuellung der Verpflichtungen aus den zwischen dem Mietinteressenten und dem Vermieter abgeschlossenen Vertrag haftet die Mitwohnagentur nicht.

9. Soweit moeglich stellt die Mitwohnagentur Bildmaterial zu den angebotenen Objekten zur Verfuegung. Etwaige Ansprueche, die sich auf falsche Zuordnung von Bildmaterial bzw. moegliche Differenzen zwischen Bild und aktuellem Zustand des angebotenen Objektes ergeben, sind ausgeschlossen. Der Kunde ist gehalten, sich unabhueangig von den Darstellungen Gewissheit ueber den Zustand des Objektes zu beschaffen.

10. Der Vermittlungsauftrag laeuft auf unbestimmte Zeit. Er kann jedoch sowohl vom Mietinteressenten als auch von der Mitwohnagentur jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekuendigt werden. Erledigt sich der Auftrag z. B. dadurch, dass der Mietinteressent auf anderem Wege ein Quartier gefunden hat oder dadurch, dass er seine Mietabsicht aufgegeben hat, so hat er die Mitwohnagentur unverzueglich zu benachrichtigen.

11. Der Gerichtsstand ist Koenigswinter.

Mitwohnagentur Ute Westerhoff	
Tel.: Koenigswinter	02223/911920
Tel.: Bonn	0228/19430
Mobil:	0171/4504856
Fax: Koenigswinter	02223/911921
http://www.mitwohnagentur-bonn.de	